

# **Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

## **Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim**

Die Verbandsgemeinde Göllheim und die Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14 a des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

## **Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim**

trägt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Göllheim hat in seiner Sitzung am 5. März 2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Albisheim hat in seiner Sitzung am 6.6.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Biedesheim hat in seiner Sitzung am 21.3.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bubenheim hat in seiner Sitzung am 13.3.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dreisen hat in seiner Sitzung am 27.4.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Einselthum hat in seiner Sitzung am 19.6.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim hat in seiner Sitzung am 17.4.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Immesheim hat in seiner Sitzung am 25.6.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lautersheim hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ottersheim hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rüssingen hat in seiner Sitzung am 13.3.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Standenbühl hat in seiner Sitzung am 19.6.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weitersweiler hat in seiner Sitzung am 4.4.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Zellertal hat in seiner Sitzung am 30.10.2012 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Die gemeinsame AöR soll mit Wirkung vom 31. Oktober 2012 gegründet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Entsprechend § 14 b in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 2 ZwVG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgelegt:

### **Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR)**

#### **„Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim“ der Verbandsgemeinde Göllheim und den Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal**

**vom 31.10.2012**

Auf Grund der §§ 24 und 86a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 14a Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Göllheim und der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich**

(1) Die „Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Göllheim und der Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EtIG“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Göllheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 18.000,00 €, (in Worten: achtzehntausend Euro). Auf das Stammkapital zahlen die Verbandsgemeinde Göllheim 5.000 € und die Ortsgemeinden eine Einlage in Höhe von jeweils 1.000 €.

(5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Göllheim, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, binnen einer Frist von drei Jahren die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt. Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften zu gleichen Bedingungen erfordert die Zustimmung aller zu diesem Zeitpunkt beteiligten Trägerkommunen.

(6) Die „EtIG“ wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Zweck der Anstalt ist der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Göllheim.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben ist die Anstalt im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Verbandsgemeindegebietes tätig zu werden.

(8) Die Anstalt wird in Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss und Leistungsentgelte) zu erheben.

## **§ 2: Aufgaben der Anstalt**

(1) Die Verbandsgemeinde Göllheim und in § 1 genannten Ortsgemeinden - im Folgenden VG/OG genannt - übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

- Bau und Betrieb und/oder die Finanzierung von Windkraftanlagen. Die Energiegewinnung erfolgt für den Bedarf der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Bau und Betrieb und/oder die Finanzierung von Fotovoltaikanlagen. Die Energiegewinnung erfolgt für den Bedarf der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsfürsorge.
- Bau und Betrieb und/oder die Finanzierung von Biogasanlagen. Die Energiegewinnung erfolgt für den Bedarf der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsfürsorge.
- Vermarktung der vorhandenen Breitband-Leerrohrinfrastruktur.

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

## **§ 3: Kompetenzen der Anstalt**

Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

## **§ 4: Organe**

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 5: Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird den Verbandsgemeindewerken Göllheim übertragen.

(2) Vorstand ist Kraft Funktion der/die Werkleiter/in der Verbandsgemeindewerke Göllheim. Stellvertretender Vorstand ist der/die geschäftsleitende Beamte/in der Verbandsgemeinde Göllheim.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 6: Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils einem weiteren stimmberechtigten Mitglied aus jeder beteiligten Ortsgemeinde. Die Verbandsgemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten, im Vertretungsfall durch den Beigeordneten gemäß § 50 Abs. 2 GemO. Die Ortsgemeinden entsenden je ein Mitglied und bestellen für das Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Göllheim. Der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

Der Ortsgemeinderat kann sein Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

## **§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes
3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seines Stellvertreters
4. die Rückzahlung von Eigenkapital
5. die Satzungen
6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
7. die mittel- und langfristigen Planungen,
8. den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,

(2) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
- b) Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten,
- c) der Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Einrichtungsträgers vorbehalten sind,

- d) der Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  - e) der Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.
- (4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (6) Dem Rat der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

### **§ 8: Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten obliegt allein dem jeweiligen Eigentümer des Objektes (Verbandsgemeinde oder jeweilige Ortsgemeinde). Stimmberechtigt ist in diesen Fällen allein der Vertreter des jeweiligen Mitglieds im Verwaltungsrat.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der

nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

### **§ 9: Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energie- und technische Infrastrukturprojekte Verbandsgemeinde Göllheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energie- und technische Infrastrukturprojekte Göllheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

### **§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 sowie § 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

### **§ 11: Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

### **§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

### **§ 13: Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Göllheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 14: Auflösung der Anstalt**

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

#### **§ 15: Haftung im Innenverhältnis**

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 KomZG jeweils ausschließlich und alleine für die von der jeweiligen Trägerkörperschaft über die gemeinsame Anstalt für sie realisierten Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Für Projekte der Anstalt verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

#### **§ 16: Inkrafttreten**

Die Anstalt mit Wirkung vom 31.10.2012 in Kraft.

#### **Ergänzend wird vereinbart:**

Die Realisierung der Projekte obliegt der Anstalt.

Diese bildet für jedes Projekt im Bereich erneuerbarer Energien einen eigenen Buchungskreis bzw. eine eigene Kostenstelle. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung. Entstehende Gewinne erhält der Eigentümer des Objektes (Verbandsgemeinde und/oder die jeweilige Ortsgemeinde/n) und entscheidet über deren Verwendung in eigener Verantwortung.

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Zweckverbandsgesetz jeweils ausschließlich und alleine für die von der jeweiligen Trägerkörperschaft über die gemeinsame Anstalt für sie realisierten Projekte im Bereich erneuerbarer Energien.

Göllheim, den 31.10.2012

gez.  
(Klaus-Dieter Magsig)  
Bürgermeister

Albisheim, den 01.08.2012

gez.  
(Friedrich Strack)  
Ortsbürgermeister

Biedesheim, den 23.08.2012

gez.  
(Holger Pradella)  
Ortsbürgermeister

Bubenheim, den 31.10.2012

gez.  
(Günther Mack)  
Ortsbürgermeister

Dreisen, den 31.10.2012

gez.  
(Ralph Molter)  
Ortsbürgermeister

Einselthum, den 08.08.2012

gez.  
(Marion Baumrucker)  
Ortsbürgermeisterin

Göllheim, den 09.08.2012

gez.  
(Dieter Hartmüller)  
Ortsbürgermeister

Immesheim, den 09.08.2012

gez.  
(Fritz Lanninger)  
Ortsbürgermeister

Lautersheim, den 20.10.2012

gez.  
(Thomas Mattern)  
Ortsbürgermeister

Ottersheim, den 14.08.2012

gez.  
(Alois Demmerle)  
Ortsbürgermeister

Rüssingen, den 02.08.2012

gez.  
(Steffen Antweiler)  
Ortsbürgermeister

Standenbühl, den 10.08.2012

gez.  
(Gerhard Müller)  
Ortsbürgermeister

Weitersweiler, den 03.08.2012

gez.  
(Armin Göbel)  
Ortsbürgermeister

Zellertal, den 31.10.2012

gez.  
(Raimund Osterroth)  
Ortsbürgermeister